



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre

Fichte, Johann Gottlieb

Jena ; Leipzig, 1798

§.26. Über das Verhältniss der besondern Pflichten zu den allgemeinen;
und Eintheilung der besondern Pflichten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49217](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49217)

Dieselbe Publicität ist in seinem Handeln, wie sich aus der Publicität der Maximen schon von selbst versteht, da es gar nicht Maximen sind, wenn sie nicht in Handlungen gesetzt werden, und man niemand überzeugen kann, daß dies die unsrigen wirklich sind, außer durch Handeln. Bloßes tugendhaftes Geschwätz taugt zu nichts, und giebt gar kein gutes, sondern ein sehr schlimmes Beispiel, indem es den Unglauben an Tugend bestärkt. In dieser Rücksicht zeigt sich der offne Mann besonders consequent. Seine Thaten sind wie seine Worte.

Übersicht
der besondern Pflichten.

§. 26.

Über das Verhältniß der besondern Pflichten zu den allgemeinen; und Eintheilung der besondern Pflichten.

Was das Verhältniß der besondern zu den allgemeinen Pflichten anbelangt, so ist darüber nur folgendes zu erinnern.

Den Zweck der Vernunft zu befördern, ist die Einzige Pflicht aller: diese faßt alle andern in sich;

E e 4

be-

besondere Pflichten sind Pflichten lediglich, in wiefern sie sich auf Erreichung jenes Hauptzwecks beziehen. Ich soll die besondere Pflicht meines Standes, und Berufs üben, nicht schlechthin, weil ich es soll, sondern weil ich an meinem Orte dadurch den Vernunftzweck befördere. Ich soll die besondere Pflicht als Mittel zur Vollbringung der allgemeinen Pflicht aller Menschen betrachten, schlechterdings nicht als Zweck; und lediglich und bloß in so fern thue ich in der Erfüllung der besondern Obliegenheiten meines Standes, und Berufs, meine Pflicht, in wiefern ich sie *um der Pflicht überhaupt* willen erfülle. Der Satz: jeder thut durch redliche Erfüllung seiner besondern Standesobliegenheiten seine Pflicht, ist sonach mit dieser Einschränkung zu verstehen: in wiefern er sie lediglich aus Pflicht, und um der Pflicht willen erfüllt. Denn es lassen sich noch viele andere Bewegungsgründe denken, die einen Menschen zu der fleisigsten Beobachtung dieser Obliegenheiten bewegen können, z. B. eine natürliche Vorliebe, und Neigung für seinen Beruf, Furcht vor Tadel und Strafe, Ehrgeiz und dergl. Wer durch diese Bewegungsgründe getrieben wird, der thut zwar, *was* er soll, und handelt legal, aber er thut es nicht, *wie* er soll, er handelt nicht *moralisch*. Ob also jemand in seinem Stande wirklich *seine Pflicht* erfülle, darüber kann nur er selbst, vor seinem eignen Gewissen, sich Rechenschaft geben. Dies eine Bemerkung über die nothwendige *Form* des Willens bei den besondern Pflichten.

Wir haben noch eine andere über die *Materie* desselben hinzuzusetzen, wodurch wir zugleich ein
Kritik-

Kriterium erhalten, woran jeder erkennen kann, ob er seinen Standesobliegenheiten aus Liebe zur Pflicht Genüge leiste, oder nicht. Nämlich; wenn Stand und Beruf absolut nicht Zweck an sich, sondern nur Mittel ist für die Erreichung des Zwecks, so ist es, da es widersinnig ist, das Mittel über den Zweck zu setzen, unerlaubt, und pflichtwidrig die Tugend seinem Stande und Berufe aufzuopfern.

Die durch den letztern vorgeschriebenen Verrichtungen, und die die Möglichkeit derselben bedingenden Rechte können zuweilen dem Vernunftzwecke Abbruch thun. Wem sein Stand und Beruf letzter Zweck ist, wer ihn sonach aus einem andern Grunde verwaltet, als aus Pflichtgefühl, der setzt sie dennoch durch, weil er gar keine höhere Aussicht kennt, und nichts weiß, als daß er das und das thun, und behaupten solle. Wer ihn als Mittel betrachtet, der setzt sie alsdann sicherlich nicht durch, weil sie jetzt nicht auf Beförderung des Zwecks, sondern vielmehr zu dessen Verhinderung wirken. Ich werde im Fortgange der Untersuchung bei den einzelnen Standes- und Berufspflichten diese allgemeine Anmerkung besonders anwenden, und die Folge derselben für die bestimmten Stände zeigen, wodurch zugleich sie selbst klärer werden wird.

Was die Eintheilung unserer Übersicht der besondern Pflichten anbelangt, welche sich auf eine Eintheilung der besondern menschlichen Verhältnisse, die man Stände nennt, gründen muß, so sind die Verhältnisse der Menschen zuörderst entweder *natürliche*, solche, die auf einer Natureinrich-

tung beruhen, oder *künstliche*, solche die sich auf eine zufällige, und freie Willensbestimmung gründen. — Man hört in der Sprache des gemeinen Lebens oft *Stand* und *Beruf* verbinden. Das erstere Wort zeigt offenbar etwas festeres, bestehenderes an, als das zweite, in welchem das Merkmal der Freiheit und einer Wechselwirkung freier Wesen mit enthalten ist. Wir können sonach, ohne dafs ich eben behaupten will, dafs der gemeine Sprachgebrauch es so verstehe, oder, als ob ich dem Sprachgebrauche Gesetze vorschreiben wollte, lediglich für *diese unsere* Untersuchung, das erstere den *Stand*, das zweite den *Beruf* des Menschen nennen. —

§. 27.

*Über die Pflichten des Menschen nach seinem
besondern natürlichen Stande.*

Es giebt unter den vernünftig sinnlichen Wesen, die wir Menschen nennen, nur folgende zwei natürliche Verhältnisse, welche beide sich auf die Natureinrichtung zur Fortpflanzung des Geschlechts gründen; das Verhältniß der *Ehegatten zu einander*: und das *Verhältniß der Eltern und der Kinder*. Von beiden haben wir in unserm Naturrechte ausführlich gesprochen. Wir fassen das dort gesagte hier nur kurz zusammen, und verweisen über die weitere Erörterung unsre Leser dorthin.

A)